

Herausgeber:
Amt Siegmar Nr. 244.

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluss.

Erscheint jeden Sonnabend nachmittags.
Anzeigen werden in der Expedition Reichenbrand, Neugasse 11, sowie von den Herren Friseur Weber in Reichenbrand, Kaufmann Emil Winter in Rabenstein und Albin Thiem in Rottluss entgegen genommen und pro halbtägige Zeitzeile mit 15 Pf. berechnet. Für Inserate größerer Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.
Anzeigen-Annahme in der Expedition bis spätestens Freitags nachmittags 3 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.
Vereinsinserate müssen bis Freitags nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telefon aufgegeben werden.

Nº 46

Sonnabend, den 20. November

1915

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.
Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluss, am 18. November 1915.
Die Gemeindevorstände.

Badzeiten im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemniz.

Die Königliche Kreishauptmannschaft zu Chemnitz hat auf Grund von § 9 Absatz 2 der Bundesratsbekanntmachung über die Bereitung von Backware in der Fassung vom 31. März 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 204) für den gesamten Bezirk der Amtshauptmannschaft Chemnitz bis auf weiteres **Beginn und Ende der zwölftägigen Arbeitschicht in Bäckereien und Konditoreien auf 6 Uhr morgens und abends festgesetzt.**

Chemnitz, den 16. November 1915.

Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.
Die Gemeindevorstände zu Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluss, am 15. November 1915.

Weizenausdrusch im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Die in der Bekanntmachung des Kommunalverbandes über Weizenausdrusch vom 23. Oktober 1915 (Chemnitzer Tageblatt Nr. 295) gestellte Frist wird
bis zum 15. Dezember 1915

verlängert.

Chemnitz, den 12. November 1915.

Nr. 1099a K. F. II.

Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

1. Alle Unteroffiziere, vom Offizierstellvertreter einschließlich Offizierspiranten abwärts, und Mannschaften des **Beurlaubtenstandes** des Heeres und der Marine einschl. Erzäh-Reserve,
2. alle **ausgebildeten** Mannschaften des Landsturms II. Aufgebots,
3. alle **Rekruten**, sowie die zur Disposition der Erziehungsbüroden Entlassenen; ferner alle **ausgehobenen**, unausgebildeten Landsturmpliktigen einschl. der Jahrestasse 1896; sowie alle bei der jetzt stattgefundenen Musterung der „dauernd Untauglichen“ **ausgehobenen**, **unausgebildeten** und als **tauglich** bezeichneten **ausgebildeten** Landsturmpliktigen,
4. alle dem Heere und der Marine angehörenden Personen, die sich zur Erholung, wegen Krankheit oder aus anderen Gründen auf Urlaub befinden und sowohl marschfähig sind, daß sie den Kontrollplatz ihrer Waffengattung erreichen können,
erhalten hierdurch Befehl, zur Kontrollversammlung

am Donnerstag, den 25. November 1915, 11 Uhr vormittags
in Gruna, Hotel Clauß,

pünktlich zu erscheinen.

Zur Beachtung.

1. Die als **unabhängig** erklärt Beamten und Unterbeamten sowie Arbeiter der **Königl. Staats-Eisenbahnen** und der **Raaffel. Post**,
2. diejenigen Personen, die bei der im September und Oktober dhs. Jrs. stattgefundenen Musterung von der Erzäh-Kommission als „dauernd untauglich“ ausgemustert sind und diejenigen, die während des Krieges beim Bezirks-Kommando endgültig als „dauernd untauglich“ bzw. „dauernd garnisondienstuntauglich“ befundene Mannschaften,
3. die vor dem 15. August 1869 geborenen **Gedienten** und die vor dem 3. Dezember 1869 geborenen **Ungedienten**.

Anmerkung:

- I. Befreiungen dürfen nur wegen Krankheit (Marschfähigkeit) erfolgen, wenn dies durch die Orts- bzw. Polizeibörde oder durch ärztliches Zeugnis belegt wird.
II. Die angeordneten Kontrollversammlungen bedecken nicht etwa eine sofortige Einstellung, sondern sollen lediglich zur Kontrolle dienen. Vor Aufgabe des Arbeitsverhältnisses wird daher dringend gewarnt. — Die Kontrollpliktigen können in beliebiger Kleidung erscheinen.
III. Nichtbefolgung des Befehles zum Erscheinen zur Versammlung wird un Nachlässlichkeit bestraft. — Söcke, Schirme, brennende Zigaretten und Spirituosen dürfen in das Versammlungslokal nicht mitgebracht werden.
IV. Es sind folgende Militärpapiere mitzubringen: Von gedienten Mannschaften: Militärpass; von ungedienten Mannschaften: Erzähverpass oder Landsturmschein bezw. Ausmusterungsschein.
V. Die an der Kontrollversammlung Teilnehmenden stehen während des ganzen Kontrolltages unter Wirkung der Militärgefeze.
VI. Die im September und Oktober gemusterten gedienten Leute, welche vorher dauernd feld- und garnisondienstuntauglich waren, haben bei ihrer früheren Waffengattung teilzunehmen.
VII. Die bereits zum Dienst eingezogen gewesenen ungedienten Landsturmpliktigen haben beim unausgebildeten Landsturm **ihrem Jahrgang** entsprechend teilzunehmen.

Chemnitz, 11. November 1915.

Königliches Bezirks-Kommando Chemnitz.

Bitte!

Wir beabsichtigen auch in diesem Jahre, unseren im Felde stehenden wackeren Truppen durch Übergabe von Liebesgaben, als: Zigaretten, Zigarren, Tabak, Schokolade und Cognac etc. eine

Weihnachtsfreude

zu bereiten.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe bedürfen wir erheblicher weiterer Mittel. Wir wenden uns deshalb hiermit erneut an unsere geehrte Einwohnerschaft mit der höflichen Bitte, dieses Liebeswerk durch freiwillige Geldspenden, welche bei der hiesigen Gemeindeverwaltung in Empfang genommen werden, zu fördern, wie das schon bisher in hauptsächlicher Opferwilligkeit geschehen ist.

Siegmar, am 18. November 1915.

Der Kriegsfürsorge-Ausschuß.
Klinger, Vorsitzender.

Bekanntmachung.

Da nur diejenigen in Rabenstein und Rottluss wohnhaften Krieger eine Weihnachtsempfehlung erhalten können, deren genaue Anschrift bekannt ist, so werden die Angehörigen oder Hausbewohner solcher Krieger, die erst im letzten Vierteljahr einberufen wurden, oder deren Anschriften sich im letzten Vierteljahr geändert haben, ersucht, dem Wartram die jewige Anschrift baldigst mitzuteilen.

Der Kirchenvorstand.
Weidauer, Pfarrer.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf den eingetretenen Schneefall wird hiermit folgendes zur strengen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht:

Die Besitzer von Grundstücken bez. deren Stellvertreter sind verpflichtet:

1. durch Auswerfen des Schnees unmittelbar an ihren Häusern und Grundstücken längs der Straßenfront die Fußwege stets rein zu halten;
2. die sich an den Dächern bildenden Eiszapfen, sowie den überhängenden Schnee zu entfernen;
3. die Fußwege bei Glätte mit scharfem Material so oft zu bestreuen, als dieses die Sicherheit der Fußgänger erfordert;
4. durch Beseitigung von Schnee und Eis aus den Gerinnen das Ablauen des Wassers tunlichst zu fördern und
5. durch Öffnenhalten der sich vor den Häusern befindlichen Schleusenlöcher für das Ablauen der Tage- und Abfallwässer beorgt zu sein.

Ferner wird noch darauf hingewiesen, daß das Fahren mit **Rutschschlitten**, sowie das **Schlittschuhlaufen** auf den öffentlichen Straßen und Fußwegen verboten ist. Im besonderen ist wegen der damit verbundenen Gefährdung der Verkehrsicherheit das **Ischuschen** der Kinder verboten.

Eltern, Pfleger und Erzieher haften bei vorkommenden Unfällen für ihre Kinder.

Neustadt, am 18. November 1915.

Der Gemeindevorstand.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 15. November 1915.

Rabenstein. Kontroll-Versammlung.

1. Alle Unteroffiziere, vom Offizierstellvertreter einschließlich Offizierspiranten abwärts, und Mannschaften des **Beurlaubtenstandes** des Heeres und der Marine einschl. Erzäh-Reserve,
2. alle **ausgebildeten** Mannschaften des Landsturms II. Aufgebots,
3. alle **Rekruten**, sowie die zur Disposition der Erziehungsbüroden Entlassenen; ferner alle **ausgehobenen**, unausgebildeten Landsturmpliktigen einschl. der Jahrestasse 1896; sowie alle bei der jetzt stattgefundenen Musterung der „dauernd Untauglichen“ **ausgehobenen**, **unausgebildeten** und als **tauglich** bezeichneten **ausgebildeten** Landsturmpliktigen,
4. alle dem Heere oder der Marine angehörenden Personen, die sich zur Erholung, wegen Krankheit oder aus anderen Gründen auf Urlaub befinden und sowohl marschfähig sind, daß sie den Kontrollplatz ihrer Waffengattung erreichen können,

erhalten hierdurch Befehl, zur Kontrollversammlung

am Mittwoch, den 24. November 1915, 1/21 Uhr vormittags
in Schönau, Wintergarten,

pünktlich zu erscheinen.

Zur Beachtung.

An der Kontrollversammlung haben nicht teilzunehmen:

1. Die als **unabhängig** erklärt Beamten und Unterbeamten sowie Arbeiter der **Königl. Staats-Eisenbahnen** und der **Raaffel. Post**,
2. diejenigen Personen, die bei der im September und Oktober dhs. Jrs. stattgefundenen Musterung von der Erzäh-Kommission als „dauernd untauglich“ ausgemustert sind und diejenigen, die während des Krieges beim Bezirks-Kommando endgültig als „dauernd untauglich“ bzw. „dauernd garnisondienstuntauglich“ befundene Mannschaften,
3. die vor dem 15. August 1869 geborenen **Gedienten** und die vor dem 3. Dezember 1869 geborenen **Ungedienten**.

Anmerkung:

- I. Befreiungen dürfen nur wegen Krankheit (Marschfähigkeit) erfolgen, wenn dies durch die Orts- bzw. Polizeibörde oder durch ärztliches Zeugnis belegt wird.
- II. Die angeordneten Kontrollversammlungen bedecken nicht etwa eine sofortige Einstellung, sondern sollen lediglich zur Kontrolle dienen. Vor Aufgabe des Arbeitsverhältnisses wird daher dringend gewarnt. — Die Kontrollpliktigen können in beliebiger Kleidung erscheinen.
- III. Nichtbefolgung des Befehles zum Erscheinen zur Versammlung wird un Nachlässlichkeit bestraft. — Söcke, Schirme, brennende Zigaretten und Spirituosen dürfen in das Versammlungslokal nicht mitgebracht werden.
- IV. Es sind folgende Militärpapiere mitzubringen: Von gedienten Mannschaften: Militärpass; von ungedienten Mannschaften: Erzähverpass oder Landsturmschein bezw. Ausmusterungsschein.
- V. Die an der Kontrollversammlung Teilnehmenden stehen während des ganzen Kontrolltages unter Wirkung der Militärgefeze.
- VI. Die im September und Oktober gemusterten gedienten Leute, welche vorher dauernd feld- und garnisondienstuntauglich waren, haben bei ihrer früheren Waffengattung teilzunehmen.
- VII. Die bereits zum Dienst eingezogen gewesenen ungedienten Landsturmpliktigen haben beim unausgebildeten Landsturm **ihrem Jahrgang** entsprechend teilzunehmen.

Chemnitz, 11. November 1915.

Königliches Bezirks-Kommando Chemnitz.

Ausscheiden!

Voranzeige.

Der öffentliche Butterverkauf in Rabenstein soll bis auf weiteres und sobald Butter aus Bayern eingeht in folgender Weise geregelt werden:

Es werden 4 Verkaufsstellen errichtet.

1. Bezirk umfaßt:
Antons, Uherts, Wolfs-, Hardts, Karls-, Limbacher, Parks-, Belymühlens-, Reichenbrander und Solbrigstrasse
Verkauf durch Butterhändler Dörter.
2. Bezirk umfaßt:
Burgs-, Forsts-, Grüner-, Kirch-, Kurze-, Poststraße
Verkauf durch Materialwarenhändler Arthur Uhrt.
3. Bezirk umfaßt:
Bachgasse, Chemnitzer Straße 1 bis mit 21, Gartenstraße 1 bis mit 18, Nords-, Ritters-, Köhlersdorfer, Talstraße
Verkauf durch Hauptgeschäft des Consum-Vereins N.-Rabenstein.
4. Bezirk umfaßt:
Chemnitzer Straße von 22 bis 50, Gartenstraße 19 bis 32, Oststraße, Weg nach dem Kalkwerk
Verkauf durch Materialwarenhändler Paul Uhrt.

Der Verkauf findet **Mittwochs nachmittag von 1 bis 5 Uhr** und zwar je:

1	2	3	4	5	A	F
"	"	"	"	"	G	L
"	"	"	"	"	M	R
"	"	"	"	"	S	Z

statt. Die Abgabe erfolgt möglichst zunächst erst an Minderbemittelte und nur gegen Vorlegung und Abstempelung der **Brochette** und zwar an jede Person ein viertel Stückchen (1/4 Pfund) = 25 Pf. Außerdem wird die gehabte Einwohnerzahl erachtet, den Milchverbrauch soviel als möglich ein zuschränken, damit im Ort selbst noch Butter erzeugt werden kann. An die Bessergeteilten ergeht die dringende Bitte, zugunsten der Minderbemittelten auf den Buttergenuss soviel als möglich in dieser ersten Zeit zu verzichten.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 18. November 1915.